



HESSISCHER LANDTAG

20. 01. 2010

Kleine Anfrage

**der Abg. Görig, Lotz, Müller (Schwalmstadt) und Gnagl (SPD)
vom 05.11.2009**

betreffend Tierkörperbeseitigung

und

Antwort

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Vorbemerkung der Fragesteller:

Zum 1. April 2009 erfolgte die Übertragung der Tierkörperbeseitigung für Nordhessen durch den Zweckverband Rheinland-Pfalz. Die Beseitigungsanlage in Hopfgarten wurde geschlossen.

**Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz:**

Im Rahmen eines nicht förmlichen Auswahlverfahrens wurden potenzielle Betreiber von Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 ("Tierkörperbeseitigungsanstalten") gebeten, für die Entsorgung der Regierungsbezirke Kassel und Gießen (ohne den Landkreis Limburg-Weilburg) ein Angebot in Form einer aussagefähigen ersten Entgeltliste vorzulegen. Dabei wurden von den Regierungspräsidien Kassel und Gießen private Wirtschaftsprüfer mit einbezogen, um die Seriosität der Angebote aus betriebswirtschaftlicher Sicht zu gewährleisten. Ausschlaggebend für diesen Neubeginn war die Tatsache, dass durch die BSE-Krise und das sich daraus entwickelte Verfütterungsverbot für Tiermehl die in der seit 1998 im Bereich der TBA Schäfer GmbH geltenden Vorgaben zur Entgeltfestsetzung (Tiermehlpriis und bestimmte Indices) so nicht mehr anwendbar waren. Diese Überlegungen vorangestellt, wurde von der Möglichkeit der fristgerechten Kündigung der bestehenden Übertragungsverfügung Gebrauch gemacht. Im Rahmen dieses Bieterwettbewerbs wurde dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg (Zweckverband) zum 1. April 2009 die Beseitigung der tierischen Nebenprodukte übertragen. Dabei war die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Kassel vom 13. Februar 2009 von Bedeutung, das einen Antrag der abgewiesenen TBA Schäfer GmbH in Hopfgarten nach § 80 Abs. 5 VwGO ("Stoppantrag") abschlägig beschieden hat. Dies hat der hessische Verwaltungsgerichtshof zwischenzeitlich bestätigt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Erfolgte der Übergang der Tierkörperbeseitigung auf den Zweckverband Rheinland-Pfalz reibungslos oder kam es zu Ablaufstörungen, Kapazitätsproblemen oder Beschwerden?
Falls ja, welcher Art waren diese?

Durch den von der TBA Schäfer GmbH gestellten Eilantrag (siehe Vorbemerkungen) bestand lange Zeit für den Zweckverband Unsicherheit bezüglich des Beginns der Übertragung. Trotzdem wurden von diesem alle Voraussetzungen geschaffen, um die Arbeit zum 1. April 2009 zu übernehmen. Aufgrund der Tatsache, dass für Nordhessen der bisherige Subunternehmer der TBA Schäfer GmbH auch weiterhin die Einsammlung durchführt, gab es

hier keine Probleme. Auch im originären Bereich der TBA Schäfer GmbH in Mittelhessen konnten Ablaufstörungen dadurch verhindert werden, dass der größte Teil der ehemaligen Fahrer der TBA Schäfer GmbH vom Zweckverband eingestellt wurde.

Daneben gab es für kurze Zeit ein technisches Problem bezüglich der telefonischen Erreichbarkeit des Zweckverbands, das aber rasch behoben wurde. In Einzelfällen wurden tote Tiere noch zur Abholung bei der TBA Schäfer GmbH angemeldet; diese Meldungen wurden von dort aber offensichtlich nicht weitergegeben.

Frage 2. Ist die Vorgabe des Auswahlverfahrens aus dem Jahr 2007, dass mit der Übernahme des Beseitigungsauftrages ein Wiegesystem eingerichtet werden muss, erfüllt?
Falls nein, weshalb nicht?

Die Ausrüstung und Anschaffung des Wiegesystems benötigt einen zeitlichen und finanziellen Vorlauf und konnte daher vom Zweckverband erst begonnen werden, nachdem klar war, dass ihm die Beseitigung zum 1. April 2009 übertragen werden kann. Zum jetzigen Stand sind bereits über die Hälfte der Fahrzeuge umgerüstet, die nächsten werden in den kommenden Wochen folgen.

Frage 3. Falls kein Wiegesystem eingeführt wurde, gleichwohl aber die kalkulierten Kosten seit dem 1. April 2009 vom Zweckverband Rheinland-Pfalz vereinnahmt werden: ist eine Rückforderung der vereinnahmten Beträge durch die Kostenträger in Nordhessen vereinbart worden?

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu Frage 2 wird angemerkt, dass zur Genehmigung vorgelegte Entgeltlisten allen Anforderungen an das Genehmigungsverfahren nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz genügen. Die Entgelte sind dabei nach den Selbstkostenpreisvorschriften der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) zu kalkulieren. Preistyp ist hierbei der modifizierte Selbstkostenfestpreis. Kalkulationsgrundlagen zu Rohwarenmengen, Investitionen, Vernichtungskosten und Produkterlösen sind unsicher und werden deshalb nachträglich im Periodenausgleich angepasst. Das schließt eine ungerechtfertigte Bereicherung des Aufgabenträgers aus, ohne dass aufwendige Rückabwicklungen durchgeführt werden müssen.

Frage 4. Zu welchem Zeitpunkt können zuviel entrichtete Beiträge zurückgefordert werden, und gibt es Kündigungsmöglichkeiten für den Fall der Zahlungsverweigerung?

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

Frage 5. Mit der Schließung der Beseitigungsanlage in Hopfgarten hat das Land Hessen auch Reservekapazitäten für den Seuchenfall verloren. Haben die zuständigen Regierungspräsidien sowie das Umweltministerium zusammen mit dem Zweckverband Rheinland-Pfalz die Bereitstellung ausreichender Kapazitäten sichergestellt?

Die Sicherstellung der Beseitigung auch im Seuchenfall ist ausdrücklich geregelt und vom neuen Aufgabenträger zu leisten. Die Dimension der Anlagen des Zweckverbands und die freien Kapazitäten lassen keine Engpässe wahrscheinlich erscheinen.

Frage 6. Vor dem Oberverwaltungsgericht Koblenz ist ein Verfahren gegen den Zweckverband Rheinland-Pfalz anhängig, in dem festgestellt werden soll, dass der Zweckverband ohne Notifizierung durch die Europäische Union keine Umlagen von den Verbandsmitgliedern erheben darf. Welche Auswirkungen hätte nach Ansicht der Landesregierung eine solche Entscheidung auf die Entgelte in Nordhessen?

Bei dem genannten Verfahren geht es ausschließlich um die Durchführung der Beseitigung des Zweckverbands in seinem eigenen Gebiet, die er dort nach § 3 Abs. 1 des Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes in eigener öffentlicher Verantwortung durchführt. Für den Übertragungsbereich in Nord- und Mittelhessen wurde ihm die Beseitigungspflicht gemäß § 3 Abs. 2 des Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes übertragen. Bei der im Vorfeld erfolgten Überprüfung seiner Kalkulation durch externe Wirtschaftsprüfer flossen die genannten Umlagen nicht ein, sodass die zu erwartende gerichtliche Entscheidung für Nord- und Mittelhessen ohne Bedeutung ist.

Frage 7. Beabsichtigt die Landesregierung vergleichbare Änderungen der Tierkörperbeseitigung in Südhessen?

Das Ziel der Landesregierung war und ist es, eine seuchenhygienisch sichere Entsorgung tierischer Nebenprodukte mit niedrigen und möglichst hessenweit einheitlichen Kosten zu gewährleisten, um die Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Vieh- und Fleischwirtschaft sicherzustellen. Die jetzige Übertragung der Beseitigungspflicht auf die Firma SÜPRO GmbH wurde mit Wirkung zum 1. April 2011 fristgerecht gekündigt.

Frage 8. Falls Frage 7 bejaht wird: Was ist konkret in welchem Zeitrahmen vorgesehen?

Da noch ein umstrittener Unternehmervertrag zwischen dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Südhessen und der SÜPRO GmbH bis zum Jahr 2019 besteht, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage über die weitere Vorgehensweise gemacht werden.

Wiesbaden, 8. Dezember 2009

Silke Lautenschläger